
Ehrenordnung des Fecht-Club Ravenstein e.V.

I. Grundlage

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Mitgliederversammlung vom 06.04.2011 aufgrund des eingebrachten Vorstandsantrages die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

II. Allgemeines

1. Der Verein dokumentiert durch Ehrungen seinen Dank gegenüber

- a) Sportlern mit besonderen Erfolgen
- b) Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft.
- c) Mitarbeitern des Vereins für besondere Verdienste
- d) Nichtmitgliedern für besondere Förderung des Vereins

III. Ehrungen werden ausgedrückt durch

Sportliche Erfolge

Übergabe einer Ehrenurkunde

Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft

- a) Übergabe einer Ehrenurkunde nach 25-jähriger Mitgliedschaft
- b) Übergabe einer Ehrenurkunde nach 40-jähriger Mitgliedschaft
- c) Danach Übergabe einer Ehrenurkunde für weitere 10 Jahre Mitgliedschaft

Mitarbeiter des Vereins für besondere Verdienste

Übergabe einer Ehrenurkunde

Nichtmitglieder für besondere Förderung des Vereins

Übergabe einer Ehrenurkunde

IV. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden für

- a) besondere langjährige Verdienste bei der Vereinsarbeit
- b) besondere herausragende Verdienste bei der Vereinsarbeit.

V. Rechte der Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen sowie zu besonderen Anlässen (z.B. Neujahrsempfang, Vereinsjubiläen u.ä.) einzuladen.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

V. Verfahren

1. Vorschläge können von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes des Vereins eingereicht werden. Sie bedürfen der Schriftform, müssen begründet werden und sind dem 1. Vorsitzenden des Vereins vorzulegen. Die Vorschläge sollen dem zur Entscheidung berufenen Gremium spätestens 6 Wochen vor der geplanten Verleihung vorliegen.
2. Über Ehrungen aufgrund sportlicher Erfolge entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ehrung erfolgt anlässlich der Mitgliederversammlung, die auf die Erbringung der zu ehrenden Leistung erfolgt, sofern diese binnen einer Frist von nicht weniger als sechs Wochen stattfindet. Anderenfalls findet die Ehrung auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt.
3. Ehrungen aufgrund langjähriger Mitgliedschaft erfolgen automatisch anlässlich der Mitgliederversammlung, die dem Jubiläumsjahr folgt.
4. Über Ehrung von Mitarbeitern des Vereins für besondere Verdienste entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Über die Ehrung von Nichtmitgliedern für besondere Förderung des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt der Mitgliederversammlung. Für die Verleihung ist eine Mehrheit von 3/4 der Gesamtzahl der Mitglieder erforderlich.
7. Über die Vergabe von Ehrengeschenken entscheidet der Gesamtvorstand.
8. Die Verleihung soll in einem der Bedeutung der Ehrung angemessenen Rahmen stattfinden.
9. Die Ehrung ist in im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
10. Die, aus Anlass der Ehrung entstandenen, Kosten trägt der Verein.